



**More than  
AT&S**

# Corporate Governance Bericht

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Grundlagen &amp; Corporate-Governance-Erklärung</b>	<b>3</b>
<b>Vorstand der AT&amp;S AG</b>	<b>6</b>
<b>Aufsichtsrat und Hauptversammlung der AT&amp;S AG</b>	<b>8</b>
Zusammensetzung	9
Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	11
Diversität	12
Zustimmungspflichtige Verträge	12
Ausschüsse	12
<b>Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat</b>	<b>14</b>
<b>Directors' Holdings &amp; Dealings</b>	<b>18</b>
<b>Compliance &amp; Sonstige Verhaltenskodizes</b>	<b>19</b>
Governance, Risk & Compliance Committee	19
Ethik- und Verhaltenskodex	19
Anti-Korruptions-Richtlinie	19
Fair Business Practices Policy	20
Kapitalmarkt-Compliance	20
Förderung von Frauen in Führungspositionen	20

# Grundlagen & Corporate-Governance-Erklärung

**CORPORATE GOVERNANCE KODEX** In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete Corporate Governance Kodex (ÖCGK) seit 1. Oktober 2002 in Kraft und wird seitdem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der ÖCGK ergänzt als Regelwerk das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Empfehlungen und Anregungen hinsichtlich einer guten Unternehmensführung. Ziel des ÖCGK ist eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen, unter Erreichung eines hohen Maßes an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens.

Seine Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Kategorien:

- L-Regeln (Legal Requirement): Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- C-Regeln (Comply or Explain): Regeln, bei denen ein Abweichen zu erklären und zu begründen ist und
- R-Regeln (Recommendation): Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Corporate-Governance-Arbeitskreises unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar. Dort finden sich auch die englische Übersetzung des Kodex sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Seit 20. Mai 2008 notieren die Aktien der AT&S an der Wiener Börse. Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den Prime Market ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK. AT&S bekennt sich seitdem ausdrücklich zum ÖCGK.

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (AT&S) erklärt die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung Januar 2015 und erstattet diesen Corporate Governance Bericht, der in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016/17 integriert wurde. Weiters ist dieser Bericht auf der Webseite der Gesellschaft, [www.ats.net](http://www.ats.net), in der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance – Berichte abrufbar. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung wurde den Anforderungen der Stellungnahme 22 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) gefolgt. In wesentlichen Berichtspunkten werden Belange des gesamten Konzerns miteinbezogen, falls erforderlich. AT&S erfüllt per 31. März 2017 mit folgenden Erklärungen die Bestimmungen des ÖCGK in der Fassung vom Januar 2015:

## C-REGELN 27–28A UND ALLE DARAUF BEZUG NEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Regeln 27, 27a und 28 der Fassung Januar 2010 nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge gelten. Die C-Regeln 27 bis 28a waren daher auf den ursprünglich mit 1. April 2005 abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Ing. Heinz Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrages durch den Aufsichtsrat im Jahr 2016 nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der zeitlichen Nähe der letzten Anpassung zur Bestellung von DI (FH) Andreas Gerstenmayer zum Vorstandsvorsitzenden der AT&S Mitte Dezember 2009 und um keine Abweichung zu den Vergütungsregelungen des Vorstandsvertrages von Ing. Moitzi festlegen zu müssen, wurden die neuen Regelungen bei dem im Januar 2010 unterfertigten Vorstandsvertrag von DI (FH) Andreas Gerstenmayer – und auch bei der Vorstandsvertragsverlängerung im Jahr 2016 – nicht berücksichtigt. Dies wurde als nicht erforderlich angesehen, da das Stock-Option-Programm der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits ausgelaufen war (siehe folgende Absätze). Zudem arbeiten der Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens eng zusammen. Des Weiteren setzen sich der Nominierungs- und Vergü-

tungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat laufend mit der entsprechenden weiteren langfristigen Ausrichtung der Vorstandsvergütung auseinander. Im Einzelnen sind zurzeit folgende Abweichungen zu erklären:

In Bezug auf das bereits ausgelaufene Stock-Option-Programm der Gesellschaft war es insbesondere nicht erforderlich, dass ein Eigenanteil an Aktien des Unternehmens gehalten wird, bzw. war lediglich eine Wartezeit von zwei Jahren bis zur Ausübbarkeit (eines Teiles) der erworbenen Optionen vorgesehen. Das betreffende Stock-Option-Programm ist ausgelaufen, die letzte Zuteilung erfolgte am 1. April 2012. Zuteilte Optionen aus diesem Programm konnten grundsätzlich bis 31. März 2017 ausgeübt werden. Details zum Stock-Option-Programm finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Nach umfassender Vorbereitung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014, als Ersatz des mit letzter Zuteilung am 1. April 2012 ausgelaufenen Stock-Options-Programms für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft, ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) eingeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S Gruppe auch in Bezug auf nicht finanzielle Ziele weiter zu erhöhen. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nicht finanzielles Kriterium für die variable Vergütung im Rahmen des Long-Term-Incentive-Programms vorzusehen. Details zum Long-Term-Incentive-Programm finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Die (nicht auf Stock-Options und SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls die Erreichung eines positiven EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben dieser Kennzahlen kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, da die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – einen wesentlichen Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens darstellt und überdies sehr gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von jenen Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren am Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende – und nicht nur für höchstens zwei Jahre – weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats. Durch die Bindung an die Abfertigungsregelungen gemäß Angestelltengesetz könnten Abfindungszahlungen in Ausnahmefällen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, auch ohne wichtigen Grund, den Betrag von zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel, welche die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels festlegt. Für den Fall, dass ein Aktionär an der Gesellschaft durch das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte (einschließlich der ihm nach Übernahmegesetz zuzurechnenden Stimmrechte Dritter) die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger

verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor.

Im Falle eines Kontrollwechsels ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechtskraft des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrages innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrages, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile (z.B. Stock-Options) nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrages einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind. Eine gemäß Vorstandsvertrag vereinbarte Abfertigung steht dem Vorstandsmitglied auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder der einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsvertrages bei einem Kontrollwechsel zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss als marktüblich erachtet bzw. soll sicherstellen, dass sich auch in betreffenden Fallkonstellationen Vorstände im besten Interesse der Gesellschaft ihren Aufgaben nachkommen.

# Vorstand der AT&S AG

**ZUSAMMENSETZUNG** Dem Vorstand der AT&S gehören per 31. März 2017 und während des gesamten Berichtszeitraumes DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Dr. Karl Asamer als Finanzvorstand (CFO) und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (COO) an.



**Andreas Gerstenmayer**, geboren am 18. Februar 1965, ist deutscher Staatsbürger und Absolvent der Studienrichtung Produktionstechnik an der Fachhochschule Rosenheim. Er trat im Jahr 1990 in den Siemens-Konzern in Deutschland ein, wo er zuerst im Geschäftsgebiet Beleuchtungstechnik tätig war und danach verschiedene Führungspositionen innerhalb der Siemens-Gruppe übernahm. 2003 erfolgte seine Bestellung als Geschäftsführer der Siemens Transportation Systems GmbH Österreich & CEO der Business Unit Fahrwerke Graz (World Headquarters). Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. Februar 2010, und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. Mai 2021. Herr Gerstenmayer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Januar 2012 wurde Herr Gerstenmayer in das Beratungsgremium Forschungsrat Steiermark nominiert. Diese Nominierung endete am 31. Dezember 2016.



**Karl Asamer**, geboren am 19. Januar 1970, ist Absolvent der J. Kepler Universität Linz, Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre. Zuletzt war Herr Asamer als geschäftsführender Gesellschafter der Geka Gruppe in Bechhofen, Deutschland, tätig. Davor verantwortete er unter anderem die Finanzagenden der Sell GmbH, des führenden Herstellers von Flugzeugküchen für Großraumflugzeuge, und der Magna Closures Europe, einer Division des Automobilzulieferers Magna. Herr Asamer ist geschäftsführender Gesellschafter der Asamer GmbH mit Sitz in Ansbach, Deutschland. Per 1. April 2014 wurde er in den Vorstand der AT&S berufen. Er legte am 2. Juni 2017 sein ursprünglich bis 31. Mai 2021 verlängertes Vorstandsmandat aus persönlichen Gründen vorzeitig zurück. Herr Asamer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.



**Heinz Moitzi**, geboren am 5. Juli 1956, absolvierte von 1971 bis 1975 die Elektroinstallationslehre bei den Stadtwerken Judenburg. Danach, von 1976 bis 1981, besuchte er die HTBL für Elektrotechnik, wo er die Reifeprüfung ablegte. Herr Moitzi arbeitete 1981 als Messtechniker an der Montanuniversität Leoben. Seit 1981 ist er bei AT&S (bzw. den diesbezüglichen Vorläufergesellschaften) tätig, zuerst als Abteilungsleiter für den mechanischen Bereich und Galvanik, später als Produktions- und Standortleiter Leoben-Hinterberg. Von 2001 bis 2004 war er Projektleiter und COO der AT&S in Shanghai. Nach seiner Rückkehr übernahm er die Position des Vice President Produktion. Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. April 2005, und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. Mai 2021. Herr Moitzi übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

Dem Vorstand der AT&S gehört ab 2. Juni 2017 Monika Stoisser-Göhring als CFO und stellvertretende Vorstandsvorsitzende an.



**Monika Stoisser-Göhring**, geboren am 18. April 1969, ist Absolventin der Betriebswirtschaftslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz und Steuerberaterin. Frau Stoisser-Göhring war für verschiedene internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften tätig, bevor sie 2011 bei AT&S als Leiterin des Bereiches Finance begann. Anschließend übernahm sie die Leitung des Bereiches Finance und Controlling und besetzte vor ihrer Bestellung in den Vorstand die Position Director Human Resources Global. Ihre Bestellung in den Vorstand endet mit 31. Mai 2020.

**ARBEITSWEISE UND ORGANISATION** Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle haben die Vorstandsmitglieder einander zu informieren. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und wesentliche Entscheidungen erfordern die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandssitzungen sind von einer offenen Diskussionskultur geprägt. Bei etwaigen nicht einstimmigen Beschlüssen ist unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren. Darüber hinaus ist über beabsichtigte Maßnahmen mit weitreichenden Auswirkungen der Aufsichtsrat zu informieren. Für nach Gesetz und Satzung bzw. der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehene Geschäftsfälle ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuholen, wobei dies sowohl für die Gesellschaft als auch Maßnahmen ihrer Tochtergesellschaften gilt. Die Interne Revision berichtet direkt an den Vorstand. Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird mindestens einmal jährlich über den Revisionsplan und über wesentliche Ergebnisse berichtet. Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand der AT&S wurde mindestens einmal pro Monat eine Vorstandssitzung abgehalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden insgesamt 30 Sitzungen statt. Über alle Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse wurden schriftliche Protokolle verfasst.

Unbeschadet der gesetzlich zwingenden Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands werden die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt funktional verteilt, wobei die Berichtspflichten sowohl jene der Gesellschaft als auch der Tochtergesellschaften betreffen:

a) Herr DI (FH) Andreas Gerstenmayer ist Vorstandsvorsitzender (CEO), und es obliegen ihm

- Vertrieb/Marketing
- Human Resources inkl. CSR & Sustainability
- Investor Relations/Public Relations/  
Interne Kommunikation
- Business Development & Strategie
- Compliance

b) Herr Dr. Karl Asamer ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender, ihm obliegen als CFO

- Finanz- und Rechnungswesen, Treasury
- Controlling
- Einkauf
- Legal Affairs, Risk Management und Internal Audit
- IT & Tools

und c) Herrn Ing. Heinz Moitzi obliegen als COO

- Forschung & Entwicklung (F&E)
- Operations
- Qualitätsmanagement
- Business Process Excellence
- Umwelt
- Sicherheit

# Aufsichtsrat und Hauptversammlung der AT&S AG

## Aufsichtsrat der AT&S AG

	Geboren	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Unabhängig nach ÖCGK-Regel
Hannes Androsch	18.04.1938	30.09.1995 <sup>1)</sup>	26. o. HV 2020	-
Willibald Dörflinger	20.05.1950	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Regina Prehofer	02.08.1956	07.07.2011	25. o. HV 2019	53, 54
Karl Fink	22.08.1945	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Albert Hochleitner	04.07.1940	05.07.2005	26. o. HV 2020	53, 54
Gerhard Pichler	30.05.1948	02.07.2009	25. o. HV 2019	53
Georg Riedl	30.10.1959	28.05.1999	25. o. HV 2019	53
Karin Schaupp	23.01.1950	07.07.2011	25. o. HV 2019	53, 54
Wolfgang Fleck	15.06.1962	03.09.2008 <sup>2)</sup>		n.a.
Sabine Fussi	12.10.1969	14.09.2011 <sup>2)</sup>		n.a.
Siegfried Trauch	30.08.1960	28.01.2016 <sup>2)</sup>		n.a.
Günther Wölfler	21.10.1960	10.06.2009 <sup>2)</sup>		n.a.

<sup>1)</sup> AT&S hatte ursprünglich die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1995 beschloss eine Rechtsformänderung zu einer Aktiengesellschaft und bestellte unter anderen Dr. Androsch in den Aufsichtsrat. Die Aktiengesellschaft wurde am 30. September 1995 in das Firmenbuch eingetragen.

<sup>2)</sup> Vom Betriebsrat entsandt; Datum der Erstbestellung entspricht dem Datum der ersten Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung bzw. der Mitteilung über die Nominierung an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahrs vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2016/17 tagte der Aufsichtsrat unter Teilnahme des Vorstands fünfmal.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung sowie in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Die Begleitung der Inbetriebnahme des IC-Substrate-Werks in Chongqing sowie der weitere Ausbau des Standorts Chongqing um die Produktion für die nächste Leiterplattengeneration bildeten weiter wesentliche Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2016/17. Außerdem wurden technologische Weiterentwicklungen („mSAP“) und entsprechende Investitionen, insbesondere für den Produktionsstandort in Shanghai, beraten und beschlossen. Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr betrafen weiters die kontinuierliche Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Konzerngesellschaften sowie die weitere strategische Entwicklung der Gruppe.

Der Aufsichtsrat führt jährlich, so auch für das Geschäftsjahr 2016/17, eine Selbstevaluierung durch, um durch kontinuierliche Verbesserungen in der Arbeitsweise sicherzustellen, dass er weiterhin seine Aufgaben im Interesse der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder wahrnehmen kann. Die vom Aufsichtsrat jährlich vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit hat ergeben, dass die geübte Praxis den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) entspricht und die Organisation, Arbeitsweise und Zielorientierung im Sinne der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder effizient ist. Die Selbstevaluierung bleibt auch weiterhin Bestandteil der kritischen Eigenreflexion der Tätigkeit des Aufsichtsrats und soll weiter ausgebaut und effizient gestaltet werden.



## ZUSAMMENSETZUNG

### KAPITALVERTRETER

**Dr. Hannes Androsch**, Vorsitzender des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 30. September 1995, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Androsch, Industrieller, war von 1970 bis 1981 Bundesminister für Finanzen und von 1976 bis 1981 auch Vizekanzler. Von 1981 bis 1988 leitete er als Generaldirektor die Creditanstalt-Bankverein. Im Jahr 1994 beteiligte er sich zusammen mit KR Ing. Willibald Dörflinger und Dkfm. Helmut Zoidl am Management-Buy-out der AT&S. Herr Androsch ist an einer Reihe namhafter österreichischer Unternehmen beteiligt.

**KR Ing. Willibald Dörflinger**, erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Dörflinger begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1972 bei M. Schmid & Söhne und wechselte 1974 zu Honesta, Holz- und Kunststoffwarenindustrie. 1978 übernahm er die Leitung des technischen Einkaufs bei EUMIG Elektrizitäts- und Metallwaren Industrie GesmbH, war ab 1980 Leiter der Abteilung Leiterplatten und Oberflächentechnik und von 1986 bis 1990 Geschäftsführer. In den Jahren 1990 bis 1994 agierte Herr Dörflinger als Geschäftsführer der AT&S sowie der EUMIG Fohnsdorf Industrie GmbH. Er beteiligte sich 1994 zusammen mit Dr. Androsch und Dkfm. Zoidl am Management-Buy-out von AT&S und war bis 2005 zuerst geschäftsführender Gesellschafter, dann Vorstand und zuletzt Vorstandsvorsitzender. Im Jahr 2005 wechselte Herr Dörflinger in den Aufsichtsrat der AT&S.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Dörflinger in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- HWA AG

**DDr. Regina Prehofer**, zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Frau Prehofer studierte Handelswissenschaften und Rechtswissenschaften in Wien. Ihre berufliche Laufbahn begann 1981 in der Oesterreichischen Kontrollbank. 1987 wechselte sie in die Creditanstalt-Bankverein, wo sie verschiedene Führungspositionen im Firmenkundengeschäft innehatte. 2003 wurde sie in den Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG berufen, wo sie Verantwortung für das Firmenkundengeschäft bzw. das Osteuropageschäft übernahm. Von 2006 bis 2008 führte sie neben ihrer Vorstandsfunktion in Österreich als CEO die UniCredit Global Leasing und somit das gesamte Leasinggeschäft der UniCredit Group. Im September 2008 wechselte sie in den Vorstand der BAWAG P.S.K., wo sie das gesamte Privat- und Firmenkundengeschäft leitete. Von 2011 bis 2015 bekleidete sie das Amt der Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Frau Prehofer in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- Wienerberger AG (Vorsitzende des Aufsichtsrats seit Dezember 2013)

**Dkfm. Karl Fink**, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Fink graduierte 1971 an der Hochschule für Welthandel in Wien zum Diplomkaufmann. Von 1971 bis 1975 war er bei Marubeni Corporation im internationalen Warenhandel tätig. Danach wechselte Herr Fink zur Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt nach Wien. 1979 bis 1987 war er Vorsitzender des Vorstands der Interrisk – Internationale Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Jahr 1987 wurde Herr Fink Mitglied des Vorstands der Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG und im Juli 2004 Generaldirektor-

Stellvertreter. Per Oktober 2007 wurde ihm der Titel Generaldirektor der Wiener Städtische Versicherung AG, Vienna Insurance Group verliehen. Mit 30. September 2009 beendete Herr Fink seine aktive Laufbahn im Vorstand der Vienna Insurance Group. Er ist Mitglied des Vorstands des Wiener Städtische Versicherungsverbands, des Hauptaktionärs der Vienna Insurance Group, und bekleidet eine Reihe von Aufsichts- und Beratungsfunktionen im Konzern. Herr Fink ist überdies Honorarkonsul von Montenegro.

**DI Albert Hochleitner**, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 26. ordentlichen Hauptversammlung 2020.

Herr Hochleitner schloss 1965 das Studium der technischen Physik an der Technischen Universität Wien ab. Im selben Jahr trat er in die damaligen Wiener Schwachstromwerke des Hauses Siemens ein. Im Jahr 1984 wurde Herr Hochleitner zum Vorsitzenden des Vorstands der Uher AG ernannt. 1988 wechselte er zur Siemens AG und übernahm die Leitung des Geschäftsgebiets Elektromotoren im Bereich Automobiltechnik mit Sitz in Würzburg. Im Oktober 1992 wurde er in den Vorstand der Siemens AG Österreich berufen. Ab 1994 war Herr Hochleitner dessen Vorsitzender, ehe er im Jahr 2005 in den Aufsichtsrat der Siemens AG wechselte, aus dem er 2010 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ausschied.

**Mag. Gerhard Pichler**, erstmalig gewählt am 2. Juli 2009, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Herr Pichler studierte Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit 1986 war Herr Pichler Geschäftsführer der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., seit 1995 Partner und geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens. Mit 31. Dezember 2016 hat Herr Pichler seine aktive Tätigkeit bei der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beendet und seine Funktion als Geschäftsführer zurückgelegt.

**Dr. Georg Riedl**, erstmalig gewählt am 28. Mai 1999, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Herr Riedl promovierte 1984 an der Universität Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften. 1991 wurde er als selbstständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Riedl & Ringhofer eingetragen. Seit 2013 ist er selbstständiger Rechtsanwalt der Kanzlei Frotz Riedl Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen im Wirtschafts-, Handels-, Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Steuerrecht, bei Mergers & Acquisitions sowie im Vertragsrecht.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Riedl in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe

**Dr. Karin Schaupp**, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Frau Schaupp promovierte 1978 an der Karl Franzens Universität Graz und war danach Assistentin am Institut für Pharmazeutische Chemie. 1980 begann sie ihre Industriekarriere mit dem Eintritt in die Firma Leopold-Pharma GmbH als Leiterin der Analytischen Abteilung. Nach unterschiedlichen Funktionen im Forschungs-, Entwicklungs- und Produktmanagementbereich in der internationalen Pharmaindustrie übernahm sie 1997 die Geschäftsführung der Fresenius Kabi Austria GmbH. 1999 wurde sie zur Regionalleiterin für Österreich/Südosteuropa bestellt. 2000 erfolgte die Ernennung zum Mitglied des Vorstands der Fresenius Kabi AG, Bad Homburg, mit weltweiter Geschäftsverantwortung. Seit 2003 ist sie selbstständige Unternehmensberaterin mit den Schwerpunkten Strategische Unternehmensentwicklung und Innovationstransfer.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Frau Schaupp in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- BDI – BioEnergy International AG

## ARBEITNEHMERVERTRETER

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen ist gesetzlich geregelt und Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden. Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Diese Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen. Ausgenommen sind Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Die Konzernpersonalvertretung hält regelmäßig Rücksprachen mit dem Vorstand. Diese dienen der wechselseitigen Information über Arbeitnehmer betreffende Entwicklungen im Unternehmen.

Wolfgang Fleck, Sabine Fussi, Siegfried Trauch und Günther Wölfler wurden vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt.

Eine aktuelle Übersicht mit weiteren Informationen kann unter [www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/](http://www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/) abgerufen werden.

**UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS** Der ÖCGK sieht vor, dass die Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein soll. Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend, hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Folgende Kriterien dienen der Beurteilung des Vorliegens der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds:

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhielt im letzten Geschäftsjahr – und unterhält derzeit – zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt allerdings nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach diesen Kriterien hat jedes von der Hauptversammlung bestellte Mitglied im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 16. März 2017 erklärt, ob er oder sie unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der AT&S AG erklärten sich als unabhängig; Herr Dr. Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % mindestens zwei nach C-Regel 53 ÖCGK unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten. DDr. Regina

Prehofer und Dr. Karin Schaupp sowie KR Ing. Dörflinger, Dkfm. Fink und DI Hochleitner und damit fünf von acht Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

**DIVERSITÄT** Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es drei Frauen, womit mit einer Frauenquote von 25 % ein überdurchschnittlicher Wert im Vergleich zu anderen österreichischen Unternehmen erreicht wird. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 47 bis 78 Jahre zum 31. März 2017. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr.

**ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE VERTRÄGE** Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen von Beratungsunternehmen, bei denen der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Androsch für die AIC Androsch International Management Consulting GmbH bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Ing. Dörflinger für die Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH als Geschäftsführer einzelvertretungsbehaftet sind, in Anspruch genommen. Dafür wurde verrechnet:

in Tsd. €	2016/17	2015/16
AIC Androsch International Management Consulting GmbH	383	395
Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH	4	5
<b>Summe</b>	<b>387</b>	<b>400</b>

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Androsch wurden Spesen im Ausmaß von 13.937,16 € ersetzt.

**AUSSCHÜSSE** Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte zwei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat bereits während des Geschäftsjahrs 2016/17 zur weiteren Begleitung des Vorstands bei strategischen und budgetären Planungen temporär einen Projektausschuss eingerichtet. Der Projektausschuss tagte während des Geschäftsjahrs 2016/17 noch nicht.

**PRÜFUNGS-AUSSCHUSS** Dieser Ausschuss setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Mag. Gerhard Pichler (Finanzexperte)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate Governance Berichts und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2016/17 tagte der Prüfungsausschuss dreimal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2016, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016/17 sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems

tems und der Internen Revision. Weiters wurde die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2016/17 auch bei der Quartalsberichterstattung eingebunden.

**NOMINIERUNGS- UND VERGÜTUNGSAUSSCHUSS** Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- KR Ing. Willibald Dörflinger (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2016/17 zu diesem Zweck einmal getagt. Der Schwerpunkt dieser Sitzung war die Weiterentwicklung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums. Es wurde festgestellt, dass die Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit bei AT&S in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der Expansionsprojekte in China – erheblich zugenommen haben. Man ist daher übereingekommen, dass mittelfristig das Aufsichtsratsgremium stärker international ausgerichtet sowie weitere Experten aus der Elektronikindustrie hinzugezogen werden sollten. Auch die Zahl der erforderlichen Aufsichtsratsmitglieder sollte kritisch geprüft werden.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik.

**PROJEKTAUSSCHUSS** Im Geschäftsjahr 2016/17 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. März 2017, betreffend die weitere Begleitung des Vorstands bei strategischen und budgetären Planungen, temporär ein Projektausschuss eingerichtet. Diesem Projektausschuss gehörten folgende Mitglieder an:

- KR Ing. Willibald Dörflinger (Vorsitzender)
- DDr. Regina Prehofer
- Mag. Gerhard Pichler
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Projektausschuss tagte während des Geschäftsjahres 2016/17 noch nicht.

# Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat

Der folgende Bericht stellt die Vergütung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AT&S dar. Er ist in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2016/17 zu lesen.

**BEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS** Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands:

in Tsd. €	Geschäftsjahr 2016/17			Geschäftsjahr 2015/16		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	532	37 <sup>1)</sup>	569	430	457	887
Dr. Karl Asamer	455	–	455	376	277	653
Ing. Heinz Moitzi	417	–	417	360	289	649
<b>Gesamt</b>	<b>1.404</b>	<b>37</b>	<b>1.441</b>	<b>1.166</b>	<b>1.023</b>	<b>2.189</b>

<sup>1)</sup> Die angeführte variable Vergütung resultiert aus der Ausübung von 20.000 Stock-Options durch Herrn DI (FH) Gerstenmayer, wobei keine Aktien übertragen wurden, sondern eine Barablöse erfolgte.

Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn DI (FH) Gerstenmayer an seiner Gesamtvergütung hat daher 93,5 % betragen, jener der variablen Vergütung 6,5 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn Dr. Asamer an seiner Gesamtvergütung hat wie auch bei Herrn Ing. Moitzi 100 % betragen. In Bezug auf die gesamte Vorstandsvergütung beträgt der Anteil der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2016/17 97,5 % und der Anteil der variablen Vergütung 2,5 %.

Die aktienorientierte Vorstandsvergütung basiert auf dem Stock-Option-Plan 2009–2012 der AT&S mit Zuteilungen vom 1. April 2009 bis zum 1. April 2012. Die Zahl der an Vorstände im Rahmen dieses Stock-Option-Plans insgesamt zugeteilten Aktienoptionen stellt sich wie folgt dar:

## Zuteilung jeweils am 1. April eines jeden Jahres

	insgesamt zugeteilt	2012	2011	2010	2009
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	120.000	40.000	40.000	40.000	–
Ing. Heinz Moitzi	120.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Zuteilungspreis (in €)		9,86	16,60	7,45	3,86

Die Ausübbarkeit der zugeteilten Aktienoptionen erfolgt gestaffelt, wobei bis zu 20 % der zugeteilten Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren, bis zu weitere 30 % nach Ablauf von drei Jahren und die restlichen bis zu 50 % nach Ablauf von vier Jahren nach ihrer Zuteilung ausgeübt werden können. Aktienoptionen können nach Ablauf der Wartefrist, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienoptionen, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig. Für den Fall, dass eine Sperrfrist das Ende dieser Fünfjahresfrist umfasst, gilt jedoch, dass diese Sperrfrist die Fünfjahresfrist unterbricht. Für die Zeit dieser Unterbrechung können nach Ende der Sperrfrist die Aktienoptionen weiterhin ausgeübt werden. Die fünfjährige Frist wird in diesem Sonderfall verlängert. Aktienoptionen, die aber nicht spätestens zum Ablauf dieser so gegebenenfalls verlängerten Fünfjahresfrist ausgeübt werden, verfallen ersatzlos und endgültig. Das betreffende Stock-Option-Programm ist ausgelaufen, die letzte Zuteilung erfolgte am 1. April 2012. Per 1. April 2012 zugeteilte, noch nicht ausgeübte Optionen (siehe Directors' Holdings & Dealings einschließlich Veränderung im Geschäftsjahr 2016/17) konnten demnach grundsätzlich noch bis 31. März 2017 gezogen werden (wobei allenfalls eine Verlängerung im Fall von zutreffenden Sperrfristen, siehe oben, zu berücksichtigen ist).

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde als Ersatz des mit letzter Zuteilung am 1. April 2012 ausgelaufenen Stock-Options-Programmes für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell LTI („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von „Stock Appreciation Rights“

(SAR) implementiert. SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauf folgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

- Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wie viele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).
- Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) eines Jahres als Aktien (z.B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen die SAR der entsprechenden Zuteilung zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.
- Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S-Aktien an der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.
- Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach mit 200 % des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es waren im Rahmen dieses LTI-Programmes 2014–2016 drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2016. Bisher wurden den Vorstandsmitgliedern folgende Stückzahlen an Aktienwertsteigerungsrechten zu dem angeführten Ausübungspreis zugeteilt:

#### Zuteilung jeweils am 1. April eines jeden Jahres

	insgesamt zugeteilt	2016	2015	2014
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	130.000	50.000	40.000	40.000
Dr. Karl Asamer	90.000	30.000	30.000	30.000
Ing. Heinz Moitzi	90.000	30.000	30.000	30.000
Zuteilungspreis (in €)		13,66	10,70	7,68

Infolge der Nichterreichung des notwendigen Eigeninvestments (siehe oben) sind sämtliche angeführte SAR von Herrn Moitzi mit Ablauf des 31. März 2017 verfallen. Die (nicht auf Stock-Options und SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands, welche grundsätzlich in den Gesamtbezügen berücksichtigt wird, hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahres-

bonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung. Die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – ist für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und überdies gut messbar: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Hurdle Rate nicht erreicht, weshalb kein Anspruch auf diesen Teil der variablen Vergütung bestand.

Hinsichtlich der variablen Vergütung für die Führungskräfte in anderen Konzerngesellschaften gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie zuvor hinsichtlich des Vorstands der Muttergesellschaft dargestellt.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats.

Herr DI (FH) Gerstenmayer und Herr Ing. Moitzi haben mittels einzelvertraglicher Leistungszusagen oder Beitragszahlungen geregelte Pensionsansprüche. Für Herrn DI (FH) Gerstenmayer wurde ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttogehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Herrn Ing. Moitzi wurde für jedes anrechenbare Dienstjahr ein Pensionsanspruch in Höhe von 1,2 % des zuletzt bezogenen Activeinkommens, maximal jedoch 40 % davon zugesagt. Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus dem vorhandenen Kapital in der Pensionskasse, die Verrentung erfolgt entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Dienstwagen (in Höhe des steuerlichen Hinzurechnungsbetrages im oben angeführten Fixum berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung, deren Prämie ebenso im oben angeführten Fixum enthalten ist. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

**BEZÜGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS** Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2016/17 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2015/16 entspricht dem Beschluss der 22. ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2016:

in €

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	variable Vergütung	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	56.240	5.000	23.760	2.000	87.000
Ing. Willibald Dörflinger	44.160	3.000	15.840	2.000	65.000
DDr. Regina Prehofer	44.160	5.000	15.840	2.000	67.000
Dkfm. Karl Fink	28.120	–	11.880	1.200	41.200
DI Albert Hochleitner	28.120	–	11.880	2.000	42.000
Mag. Gerhard Pichler	28.120	3.000	11.880	2.000	45.000
Dr. Georg Riedl	28.120	6.000	11.880	2.000	48.000
Dr. Karin Schaupp	28.120	–	11.880	2.000	42.000
<b>Gesamt</b>	<b>285.160</b>	<b>22.000</b>	<b>114.840</b>	<b>15.200</b>	<b>437.200</b>



Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine fixe Vergütung in Höhe wie oben dargestellt von 56.240 €, seine Stellvertreter eine fixe Vergütung in Höhe von 44.160 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats 28.120 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wird mit einem Fixum von 5.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 3.000 € remuneriert. Das Sitzungsgeld beträgt 400 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten sind. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine auf der kurzfristigen Erreichung von definierten Zielen für die Kennzahlen Cash Earnings (mit einer Gewichtung von 45 %), ROCE (Return on Capital Employed; mit einer Gewichtung von ebenfalls 45 %) und Innovation Revenue Rate (IRR; mit einer Gewichtung von 10 %) basierende variable Vergütung. Diese variable Vergütung beträgt 15.000 € pro Geschäftsjahr bei 100%iger Zielerreichung im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden und 10.000 € für seine Stellvertreter bzw. 7.500 € für übrige Mitglieder des Aufsichtsrats bei 100%iger Zielerreichung. Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE, Cash Earnings und IRR kann maximal eine variable Vergütung von 200 % in Bezug auf die zuvor angeführte Basis erlangt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft. Nachdem die im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegten Kenngrößen für eine variable Vergütung im Geschäftsjahr 2015/16 erreicht wurden, kam es zu einer solchen Vergütungskomponente, welche entsprechend dem Beschluss der 22. ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2016 während des Geschäftsjahres 2016/17 ausbezahlt wurde. Für das Geschäftsjahr 2016/17 selbst ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Rahmen der 23. ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juli 2017 festzulegen.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

**VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG)** Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen und ausgewählte weitere leitende Angestellte. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

# Directors' Holdings & Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben sich freiwillig bereit erklärt, die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht wird der Aktienbesitz von natürlichen Personen, die in enger Beziehung zu den Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern stehen.

	Aktien				Optionen gemäß Stock-Option-Plan		
	Stand 31.03.2016	Veränderung	Stand 31.03.2017	% Kapital <sup>1)</sup>	Stand 31.03.2016	Ausübung/ Verfall	Stand 31.03.2017
Andreas Gerstenmayer	10.000	–	10.000	0,03 %	60.000	60.000	–
Karl Asamer	9.000	–	9.000	0,02 %	–	–	–
Heinz Moitzi	5.000	–	5.000	0,01 %	60.000	30.000	30.000
Hannes Androsch	599.699	–	599.699	1,54 %	–	–	–
Androsch Privatstiftung	6.339.896	–	6.339.896	16,32 %	–	–	–
Willibald Dörflinger	–	–	–	–	–	–	–
Dörflinger Privatstiftung	6.902.380	–	6.902.380	17,77 %	–	–	–
Karl Fink	–	–	–	–	–	–	–
Albert Hochleitner	–	–	–	–	–	–	–
Gerhard Pichler	26.768	–	26.768	0,07 %	–	–	–
Regina Prehofer	–	–	–	–	–	–	–
Georg Riedl	15.482	–	15.482	0,04 %	–	–	–
Karin Schaupp	–	–	–	–	–	–	–
Wolfgang Fleck	–	–	–	–	–	–	–
Sabine Fussi	–	–	–	–	–	–	–
Siegfried Trauch	–	–	–	–	–	–	–
Günther Wölfler	–	–	–	–	–	–	–

<sup>1)</sup> Die angegebene Anzahl der jeweils an der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien schließt alle direkten und indirekten Beteiligungen mit ein. Bei der Androsch Privatstiftung sind damit in dieser Angabe auch jene Aktien enthalten, die von der im Eigentum der Androsch Privatstiftung stehenden AIC Androsch International Management Consulting GmbH gehalten werden, bei der Dörflinger-Privatstiftung sind auch jene Aktien enthalten, die von der im Mehrheitseigentum der Dörflinger-Privatstiftung stehenden Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH gehalten werden.

Directors'-Dealings-Meldungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. von deren nahestehenden Personen werden seit 3. Juli 2016 nicht mehr von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht veröffentlicht, sondern müssen von den Emittenten veröffentlicht werden. Relevante Transaktionen, die nach diesem Datum stattfanden, werden auf der Website der Gesellschaft, [www.ats.net](http://www.ats.net), Unternehmen – Corporate Governance – Directors' Dealings angeführt.

# Compliance & Sonstige Verhaltenskodizes

**GOVERNANCE, RISK & COMPLIANCE COMMITTEE** Im Geschäftsjahr 2016/17 wurde ein gruppenweites Governance, Risk & Compliance Committee („GRC Committee“) zur Identifizierung und Minderung potenziell relevanter Compliance- und Governance-Risiken eingerichtet. Als Mitglieder wurden verschiedene Vertreter aus dem internationalen Senior Management, einschließlich der Bereiche „Compliance“ und „Internal Audit & Risk Management“, der Gruppe bestellt. Zweck des GRC Committee ist es, den AT&S Vorstand bei der Aufsicht der Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Bestimmungen in der AT&S Gruppe sowie beim entsprechenden Risikomanagement zu unterstützen, um

(i) die Art von Risiken und potenziellen Risiken besser zu verstehen;

(ii) sicherzustellen, dass die Unternehmensführung der AT&S Gruppe wesentliche Risiken in den Bereichen Legal, Compliance und Unternehmen entsprechend erkennt und steuert, sowie Maßnahmen zur Feststellung von Nichteinhaltung einzuleiten;

(iii) Maßnahmen einzuleiten, um Nichteinhaltung zu vermeiden; und

(iv) Verfahren zur Handlungs- und Vorgehensweise im Fall einer festgestellten Nichteinhaltung zu definieren.

Des Weiteren unterstützt das GRC Committee die AT&S Gruppe und ihre Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter oder nahestehende Personen dabei, Geschäfte und Aktivitäten auf ethische Weise, mit höchster Integrität und unter Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Bestimmungen zu führen. Daher fördert das GRC Committee eine Organisationskultur, die ethisches Verhalten in Übereinstimmung mit dem Ethik- und Verhaltenskodex der AT&S Gruppe sowie die Verpflichtung zur Einhaltung von Gesetzen stärkt. Die Mitglieder des GRC Committees wurden somit bestellt, um die Koordination der Compliance-Aktivitäten in der gesamten AT&S Gruppe durch Risikobewertung, Prüfung von Updates zu Compliance-Entwicklungen und Best Practices, durch die Aufforderung der Organisation, geeignete Maßnahmen umzusetzen bzw. durch Vorschläge für derartige Maßnahmen an den AT&S Vorstand sowie durch die Beobachtung des laufenden Fortschritts in Compliance-Schlüsselbereichen zu unterstützen. Dem Aufsichtsrat wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr über die Aktivitäten des GRC Committees entsprechend berichtet.

**ETHIK- UND VERHALTENSKODEX** AT&S hat sich einen Ethik- und Verhaltenskodex auferlegt. Dieser beschreibt, wie AT&S seine Geschäfte auf ethische und sozial verantwortliche Weise führt. Diese Grundsätze gelten für alle Aktivitäten von AT&S weltweit, für alle AT&S Segmente und alle Unternehmen, die zum AT&S Konzern gehören. AT&S verpflichtet sich in seiner Geschäftstätigkeit zur Einhaltung der Anforderungen der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC). Integrität und die Einhaltung rechtlicher sowie ethischer Grundsätze sind wesentliche Elemente, um die Glaubwürdigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Authentizität des Unternehmens zu bewahren. Für bestimmte Angelegenheiten, Regionen, Länder oder Funktionen können strengere oder detailliertere Richtlinien gelten, die jedoch grundsätzlich im Einklang mit dieser Unternehmenspolitik stehen. Ein Kernpunkt des Kodex ist beispielsweise, dass AT&S bei Einstellung, Vergütung oder Beförderung keinerlei Form der Diskriminierung, etwa aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion oder ethnischer Herkunft, duldet.

**ANTI-KORRUPTIONS-RICHTLINIE** Integrität ist ein unerlässlicher Bestandteil der zentralen Werte von AT&S. Darauf basierend hat der Vorstand von AT&S im Geschäftsjahr 2016/17 eine Anti-Korruptions-Richtlinie erlassen, die weltweit für die gesamte Gruppe in einer einheitlichen Form gilt. Sie ist ohne Ausnahme für sämtliche Führungskräfte, Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Parteien, Einheiten und Unternehmen, die für oder im Namen von AT&S oder einem ihrer Konzernunternehmen tätig sind, anwendbar und umzusetzen. Mit dieser Richtlinie verstärkt AT&S die Aktivitäten, um Verantwortung wahrzunehmen und die unerlaubte Entgegennahme oder Bereitstellung von Geschenken sowie Bestechung und Veruntreuung in jedweder Form sowie den Anschein oder Verdacht auf Interessenkonflikte oder Korruption zu verhindern und die strenge Verfolgung derartiger Vorfälle sicherzustellen. Alle AT&S Mitarbeiter müssen sämtliche Integritätsgrundsätze, geltenden Gesetze und internen Vorschriften einhalten. Es ist verboten, Bestechungsgelder

und/oder widerrechtliche und ungesetzliche Zuwendungen, Schmiergelder oder unangemessene Geschenke und Belohnungen, Bewirtungen oder andere unangemessene Vorteile direkt oder indirekt anzubieten, einzufordern oder anzunehmen oder entsprechende Vereinbarungen darüber zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für das Anbieten und Annehmen von Geschenken, sei es direkt oder indirekt, aktiv oder passiv, sei es an öffentliche Amtsträger/von öffentlichen Amtsträgern oder an „private“ Geschäftspartner/von „privaten“ Geschäftspartnern, sowie für jedes Verhalten, das den Anschein von Korruption, Bestechung oder Veruntreuung erwecken könnte. Mittels eines risikobasierten Ansatzes wurden und werden alle AT&S Mitarbeiter, die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sein könnten, zusätzlich geschult und unterwiesen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 355 Führungskräfte und Mitarbeiter auf diese Weise nachweislich geschult. Es werden weiters entsprechende Informations- bzw. Meldekanäle bereitgestellt, um allfällige zweifelhafte Fälle abzuklären.

**FAIR BUSINESS PRACTICES POLICY** Fairness und Aufrichtigkeit bei unseren Geschäften, in der Werbung und im Wettbewerb sind die Grundlage aller unserer Handlungen und Beziehungen. Daher haben sich alle AT&S Mitarbeiter gegenüber Mitbewerbern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit in allen beruflichen und geschäftlichen Beziehungen aufrichtig und ehrlich zu verhalten. Ziel der im 4. Quartal des abgelaufenen Geschäftsjahrs erlassenen „AT&S Fair Business Practices Richtlinie“ ist es, den bestehenden Ethik- und Verhaltenskodex weiter zu präzisieren, und die Grundsätze des fairen Wettbewerbs detaillierter darzustellen und in der Unternehmenskultur weiter zu verankern.

**KAPITALMARKT-COMPLIANCE** Als an der Wiener Börse notiertes Unternehmen bekennt sich AT&S zu seiner Verantwortung, den Missbrauch von compliance-relevanten Informationen oder Insiderinformationen durch geeignete Maßnahmen und gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu verhindern. Die Gleichbehandlung und umfassende Information aller Aktionäre hat für AT&S eine hohe Bedeutung. AT&S befolgt auch Gesetze und Insiderregelungen, die Dritte betreffen, wie beispielsweise Kunden oder Lieferanten. Daher sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich in diesem Bereich entsprechend zu verhalten. AT&S unterstützt damit die Intention des ÖCGK, das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Kapitalmarkt Österreich durch Erhöhung der Transparenz und durch einheitliche Grundsätze zu stärken.

Zur Vermeidung von Insiderhandel und zur Einhaltung sonstiger relevanter kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen wurde eine Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie („Konzernrichtlinie Emittenten Compliance“) im Unternehmen unter Einbeziehung aller Unternehmen der gesamten Gruppe erlassen. Die Konzernrichtlinie Emittenten Compliance wurde im Geschäftsjahr 2016/17 aktualisiert und an die Vorgaben der am 3. Juli 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – „MAR“), des Börsengesetzes (idF BGBl. I Nr. 76/2016) sowie der Emittenten-Compliance-Verordnung (idF BGBl. II Nr. 214/2016) angepasst. Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der AT&S Gruppe und alle Mitarbeiter und Organe einschließlich Aufsichtsrat, vor allem aber für in bestimmten Vertraulichkeitsbereichen arbeitende Personen und enthält auch detailliertere Anweisungen und Unterstützung zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Zu diesem Zweck werden vom Compliance-Verantwortlichen auch entsprechende Schulungen angeboten und durchgeführt. Personen, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören, müssen grundsätzlich einmal pro Geschäftsjahr verpflichtend an einer Kapitalmarkt-Compliance-Schulung teilnehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben mehr als 200 Personen ein solches Training absolviert.

**FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN** AT&S verfügt über keinen ausformulierten Plan für die Förderung von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Funktionen in der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften. Die Auswahl von Kandidaten erfolgt jeweils im Hinblick auf die bestmögliche Besetzung freier Stellen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion und ethnischer Herkunft.

Frauen sind in verschiedenen leitenden Positionen innerhalb von AT&S und ihren Tochtergesellschaften tätig. Im Vorstand von AT&S sind keine Frauen vertreten. Im Aufsichtsrat von AT&S sind jedoch zwei der acht Kapitalvertreter Frauen und eine aufseiten der Arbeitnehmervertretung, womit mit einer Frauenquote von 25 %

der Aufsichtsratsmitglieder ein im Vergleich zu anderen österreichischen Unternehmen überdurchschnittlicher Wert erreicht wird. Zu Ende des Geschäftsjahres betrug der Frauenanteil insgesamt über alle AT&S Standorte 35 %. Der Frauenanteil ist in Europa und den USA mit 43 % deutlich höher als in Asien, wo der Frauenanteil bei AT&S 33 % beträgt. In der direkten Berichtslinie an den Vorstand der AT&S Gruppe liegt der Anteil an Mitarbeiterinnen bei 11 %. Das Unternehmen ist weiterhin bemüht, die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen zu fördern. Es wird aktiv versucht, insbesondere bei Rückkehr aus einer Karenz, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer e.h.

Dr. Karl Asamer e.h.

Ing. Heinz Moitzi e.h.